

SO_GERICHTE STBER.2022.50 vom 24. November 2022

SO Obergericht, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2022.50

FR: SO_GERICHTE STBER.2022.50 du 24 novembre 2022

IT: SO_GERICHTE STBER.2022.50 del 24 novembre 2022

Regeste

Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO: Eine Berufung gilt als zurückgezogen, wenn der Berufungskläger nicht vorgeladen werden kann. Weder ist eine vorgängige Vorladung durch Veröffentlichung im Amtsblatt im Berufungsverfahren notwendig, noch muss zwingend ein HV-Termin mit dem Vertreter des Beschuldigten abgemacht sein. Ist der Fall verhandlungsreif und sollen die Parteien vorgeladen werden, gilt die Berufung als zurückgezogen, wenn der Beschuldigte durch Flucht den Zustand herbeiführt, dass er nicht vorgeladen werden kann.

Erwägungen

E. 1

Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO hält fest, dass die Berufung oder Anschlussberufung als zurückgezogen gilt, wenn die Partei, die sie erklärt hat, nicht vorgeladen werden kann. Der amtliche Verteidiger stellt sich auf den Standpunkt, dass zunächst eine amtliche Publikation der Vorladung erfolgen müsse, wenn eine Zustellung der Vorladung an den Beschuldigten nicht erfolgen könne.

Die Strafkammer des Obergerichts hat diese Frage in einem Entscheid vom 21. Februar 2019 geprüft und verneint. Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO ist eine Spezialbestimmung für das Berufungsverfahren, die Art. 88 Abs. 1 StPO vorgeht. Wäre die Vorladung im Berufungsverfahren gemäss Art. 88 Abs. 1 StPO im Amtsblatt zu publizieren, hätte Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO keine eigenständige Bedeutung, da eine Vorladung grundsätzlich immer publiziert und damit immer gültig zugestellt werden könnte (vgl. auch Oger BE SK 17 138-141 vom 23. Februar 2018, CAN 2018 Nr. 39 E. 6; SK 17 192 vom

E. 1.4

f.; KGer JU CP 21/2014 vom 12. September 2014).

Im Gegenteil erfasst Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO gerade den Fall, in dem eine Partei nicht vorgeladen werden kann, weil sie es in Verletzung von Art. 87 Abs. 2 StPO unterlassen hat, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1317; Niklaus Schmid / Daniel Jositsch [Hrsg]: Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2018, Art. 407 StPO N 5; Entscheid des Obergerichts Schaffhausen in OGE 50/2016/6 vom 30. Oktober 2018, mit weiteren Hinweisen).

Das Berufungsverfahren unterscheidet sich wesentlich vom erstinstanzlichen Verfahren, wo es vornehmliches Ziel darstellt, ein materielles Urteil zu fällen. Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet oder dieses (bis kurz vor dem zweitinstanzlichen Urteil) zurückgezogen werden (vergleiche Art. 386 Abs. 2 StPO). Dementsprechend folgerichtig ist Art. 407 Abs. 1 lit. c

StPO, wenn die Norm bei einem (konkludenten) Desinteresse an einer Berufung den Rückzug des Rechtsmittels annimmt. Diese Strenge rechtfertigt sich, weil diejenige Partei, welche mit dem angefochtenen Urteil nicht einverstanden ist und ein Rechtsmittel ergreift, ihren Standpunkt im Rechtsmittelverfahren darzulegen hat und vom Gericht dazu soll befragt werden können. Zunächst ein Rechtsmittel einzulegen, dann jedoch nicht an den dadurch ausgelösten Verfahrensschritten teilzunehmen, stellt ein widersprüchliches Verhalten dar, das keinen umfassenden Rechtsschutz verdient (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 2018, SK 17 138-141 mit Hinweisen). Mit dem Obergericht des Kantons Bern ist festzuhalten, dass es nicht genügt, wenn der Verteidiger vorgeladen werden kann. Erstens ist die Rückzugsfiktion gesetzlich explizit vorgesehen und von einer Vertretung, eben anders als in Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO, nicht die Rede. Zweitens erfolgt die Vorladung respektive der Vorladungsversuch zeitlich vor der Hauptverhandlung. Mit anderen Worten kommt bei Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO zum Umstand, dass die beschuldigte Person nicht zur oberinstanzlichen Verhandlung erscheint, erschwerend hinzu, dass sie im Zuge des Instruktionsverfahrens meist mangels Zustelldomizil nicht einmal (mehr) gesetzmässig vorgeladen werden kann (Art. 87 Abs. 4 StPO). Es genügt somit nicht, dass der Berufungskläger amtlich verteidigt ist. Der Beschuldigte hat es unterlassen, ein Zustelldomizil nach Art. 87 Abs. 2 StPO zu bezeichnen. Die Vorladung kann ihm nicht zugestellt werden und die Berufung gilt gemäss der Spezialbestimmung im Berufungsverfahren, Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO, als zurückgezogen (SOG 2019 Nr. 1).

Das Bundesgericht hat sich eben erst auch mit der Frage vertieft auseinandergesetzt und kommt zum selben Schluss (Urteil 6B_998/2021 vom 22. Juni 2022). Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO stelle eine Spezialbestimmung für das Rechtsmittelverfahren dar, die Art. 88 Abs. 1 StPO verdränge. Andernfalls bliebe Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO stets toter Buchstabe, da eine Vorladung grundsätzlich immer durch öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 88 Abs. 1 StPO publiziert werden könne. Im Berufungsverfahren sei keine Publikation der Vorladung erforderlich. Wenn die Partei, welche Berufung erklärt hat, nicht vorgeladen werden könne, dann trete die Rückzugsfiktion nach dem klaren Wortlaut von Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO sofort ein. Dies gelte für sämtliche Konstellationen, die in Art. 88 Abs. 1 StPO beschrieben werden (6B_998/2021 E. 1.6.2).

Das Bundesgericht hielt auch zu einem Beschuldigten mit unbekanntem Aufenthalt fest, er könne nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens verlangen und gleichzeitig die Mitwirkung daran ablehnen. Dies habe er aber getan, indem er die Angabe seines Aufenthaltsorts verweigert und auf diese Weise eine rechtsgültige Zustellung seiner Vorladung an die Berufungsverhandlung vereitelt habe (6B_998/2021 E. 1.10.3). Wie im zitierten Fall des Bundesgerichts verdient der Beschuldigte und Berufungskläger im vorliegenden Fall keinen Rechtsschutz, weil das Verhalten widersprüchlich ist und gegen Treu und Glauben verstösst. Er hat mit seiner Flucht und der Folge des unbekanntem Aufenthalts bewirkt, dass er nicht vorgeladen werden kann. Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO ist erfüllt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob mit dem Vertreter des Beschuldigten ein Hauptverhandlungstermin abgemacht worden ist. Der Fall war nach Erlass der internen Ansetzungsverfügung am 28. September 2022 verhandlungsreif. Die Parteien sollten zur Hauptverhandlung vorgeladen werden. Durch die Flucht hat der Beschuldigte den Zustand herbeigeführt, dass er nicht vorgeladen werden kann. Die Berufung gilt somit als zurückgezogen (Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO).

Auch der Einwand des amtlichen Verteidigers, es müssten entsprechende Säumnisfolgen erst in einer Vorladung dem Berufungskläger angedroht werden, dringt nicht durch, kann doch die Vorladung eben mangels Zustelladresse gar nicht zugestellt werden. Es braucht auch weder eine Publikation im Amtsblatt (s. Erwägungen oben), noch einen zweimaligen Vorladungsversuch (wie im erstinstanzlichen Verfahren) oder eine Sistierung des Verfahrens bis zur Ergreifung des Beschuldigten. Der Beschuldigte hat nach Anmeldung und Erklärung der Berufung die Flucht ergriffen und ist für das Berufungsgericht unbekanntes Aufenthalts, obwohl er vorgeladen werden sollte. Er kann nicht vorgeladen werden, womit die Berufung als zurückgezogen gilt und abzuschreiben ist (Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO).

Obergericht, Strafkammer, Entscheid vom 24. November 2022 (STBER.2022.50)

E. 2

A.____ wird wie folgt freigesprochen: a) versuchte schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung, angeblich begangen am 14. Februar 2018 (Vorhalt Ziff. 1), b) mehrfache Drohung, angeblich begangen am 28. Juli 2018 (Vorhalt Ziff. 3.1 lit. a) und am 29. Juli 2018 (Vorhalt Ziff. 3.1 lit. b), c) Angriff, evtl. einfache Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten, angeblich begangen am 24. April 2019 (Vorhalt Ziff. 4.1), d) Nötigung, angeblich begangen am 24. April 2019 (Vorhalt Ziff. 4.2), e) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Veräussern, angeblich begangen am 15. Dezember 2017 sowie während zwei Jahren zuvor (Vorhalt Ziff. 8.3 lit. b).

E. 3

A.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) einfache Körperverletzung, begangen am 15. Juli 2018 (Vorhalt Ziff. 2), b) mehrfache Drohung, begangen am 11. August 2018 (Vorhalte Ziff. 3.1 lit. c und lit. d), c) Angriff, begangen am 11. August 2018 (Vorhalt Ziff. 3.2), d) einfache Körperverletzung, begangen zu einem unbekanntem Zeitpunkt, ca. vier Tage vor dem 28. August 2018 (Vorhalt Ziff. 3.3), e) Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 6. Mai 2019 (Vorhalt Ziff. 5), f) mehrfache Sachbeschädigung, begangen am

E. 5

Februar 2018 E. 5; Oger AG SST.2015.147 vom 20. August 2015, CAN 2016 Nr. 46 E. 1.3; Oger OW AS 14/002 und AS 14/006 vom 9. Januar 2015, CAN 2015 Nr. 44 E.

E. 6

Das anlässlich der Hauptverhandlung gestellte Haftentlassungsgesuch wird gutgeheissen, jedoch wird A.____ umgehend dem Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Basel-Landschaft zum Vollzug der Strafe gemäss Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. März 2018 zur Verfügung gestellt.

E. 7

Das Entschädigungsbegehren wird abgewiesen. Die Überhaft wird A.____ an die ausgesprochene Sanktion gemäss Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. März 2018 angerechnet (vgl. Ziff. 6 hiervor).

E. 8

A.____ wird für die Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

E. 9

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

E. 10

Folgende im Verfahren gegen A.____ beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei zu vernichten: a) 1 Sprühwaffe Pfefferspray, KO Fog, 40 ml (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), b) 1 Klappmesser, technocraft professional, schwarz, Länge 20 cm (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), c) 1 Klappmesser, IAIN SINCLAIR CARDSHARP, schwarz (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), d) 92.50 Gramm MDMA, Ecstasy Pillen hellgrün mit Maybach-Logo, brutto (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), e) 20.00 Gramm Haschisch, brutto (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn).

E. 11

Das beschlagnahmte Bargeld in Höhe von CHF 200.00 wird mit den von A.____ zu tragenden Verfahrenskosten gemäss Ziff. 26 hiernach verrechnet.

E. 12

Der von A.____ im Rahmen des Strafbefehlverfahrens STA.2017.1949 einbezahlte Betrag von CHF 800.00 wird mit den von A.____ zu tragenden Verfahrenskosten gemäss Ziff. 26 hiernach verrechnet.

E. 13

Folgender beschlagnahmte Gegenstand wird A.____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben: a) 1 Mobiltelefon Samsung [...] (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn).

E. 14

Die von A.____ an der Hauptverhandlung eingereichten Quittungen (108 Stück) und Fotos (14 Stück) werden A.____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben.

E. 15

Folgende im Verfahren gegen A.____ beschlagnahmten Gegenstände werden der Berechtigten C.____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben: a) 1 Trägershirt türkis (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), b) 1 Pyjamahose bunt, Micky Maus (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), c) 1 Pyjamaoberteil schwarz, Micky Maus (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn).

E. 16

Folgende im Verfahren gegen A.____ beschlagnahmten Gegenstände werden dem Berechtigten D.____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben: a) 1 Herrenhose Jeans, Grösse EUR 42/USA 32, Zara Sartorial, blau (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), b) 1 Trägershirt Grösse M, WE, schwarz (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), c) 1 Shirt Grösse M, WE Camouflage (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), d) 1 Paar Boxershorts, Grösse M, H & M, rot (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), e) 1 Paar Knöchelsocken, Grösse 39-42, Snipes, schwarz (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), f) 1 Herren-Regenjacke, Grösse L, Nike Shield, weiss (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), g) 1 Paar Turnschuhe Grösse 42, Nike Vapormax, grau/schwarz (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn), h) 1

Sonnenbrille und Feuerzeug (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn).

E. 17

Der ordnungsgemäss vorgeladene Zeuge E.____, [...], wird zufolge unberechtigter Zeugnisverweigerung mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00 gebüsst.

E. 18

A.____ wird verurteilt, dem Privatkläger Amt für Justizvollzug, Untersuchungsgefängnis Olten, [...], Schadenersatz von CHF 5'722.30 zu bezahlen.

E. 19

A.____ wird verurteilt, dem Privatkläger Amt für Justizvollzug, Untersuchungsgefängnis Solothurn, [...], Schadenersatz von CHF 3'827.40 zu bezahlen.

E. 20

A.____ wird verurteilt, dem Privatkläger B.____ CHF 1'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit dem 11. August 2018. Die darüberhinausgehende Forderung wird abgewiesen.

E. 21

B.____ wird zur Geltendmachung seiner Schadenersatzforderung gegenüber A.____ auf den Zivilweg verwiesen.

E. 22

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers B.____, Rechtsanwalt Benvenuto Savoldelli, wird auf CHF 7'729.30 (inkl. MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von A.____ vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80%, somit CHF 6'183.45, sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von 80%, somit CHF 2'584.80 (Differenz zum vollem Honorar zu CHF 260.00 pro Stunde, inkl. MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 23

Es wird festgestellt, dass der vormalige amtliche Verteidiger von A.____, Rechtsanwalt Andreas Ehrsam, mit CHF 10'534.90 (inkl. MwSt und Auslagen) bereits entschädigt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 60%, somit CHF 6'320.95, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 24

A.____, verteidigt durch Rechtsanwalt Christian Habegger, wird eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'954.00 zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Dieser Betrag wird mit dem von A.____ zu bezahlenden Anteil an den Verfahrenskosten gemäss Ziff. 26 hiernach verrechnet.

E. 25

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Christian Habegger, wird auf CHF 33'223.30 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates

während 10 Jahren im Umfang von 60%, somit CHF 19'934.00, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von 60%, somit CHF 8'715.95 (Differenz zum vollem Honorar zu CHF 260.00 pro Stunde, inkl. MwSt und Auslagen) sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 26

An die Kosten des Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 25'000.00, total CHF 30'861.30, hat A.____ 60%, somit CHF 18'516.80, zu bezahlen. Im Übrigen sind die Kosten vom Staat Solothurn zu bezahlen. 2. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 meldete Rechtsanwalt Habegger für den Beschuldigten A.____ die Berufung an. Nach Zustellung der Urteilsbegründung folgte am 8. Juni 2022 die Berufungserklärung. Mit Verfügung vom 28. Juni 2022 wurde den anderen Parteien Frist gesetzt für eine allfällige Anschlussberufung, welche dann auch von der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger B.____ erklärt wurden. Am 28. September 2022 erfolgte die interne Ansetzungsverfügung des Referenten mit dem Auftrag an die Kanzlei, die Parteien zur Hauptverhandlung vorzuladen. Am 5. Oktober 2022 teilte das Richteramt Olten-Gösgen dem Obergericht mit, dass der Beschuldigte A.____ bei einem Gefangenentransport geflohen sei. F.____ vom Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau bestätigte daraufhin, dass der Beschuldigte seit dem 4. Oktober 2022 flüchtig sei (Aktennotiz vom 10. Oktober 2022). 3. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2022 wurde festgestellt, dass der Beschuldigte flüchtig ist, und dem Anwalt des Beschuldigten wurde Frist bis 25. Oktober 2022 gesetzt, um mitzuteilen, an welcher Adresse der Beschuldigte vorgeladen werden kann (unter Androhung der Abschreibung der Berufung für den Fall, dass der Beschuldigte nicht vorgeladen werden kann). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Habegger, teilte mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 mit, er habe keine Kenntnis vom aktuellen Aufenthaltsort des Beschuldigten. Es sei nach Kenntnisstand der amtlichen Verteidigung bis dato noch nicht einmal eine Terminabsprache für die Berufungsverhandlung erfolgt, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass dem Beschuldigten eine Vorladung zugestellt werden müsse. Da die Chancen einer erfolgreichen Flucht statistisch gesehen von kurzer Dauer seien, dürfte der Beschuldigte, wenn denn einmal zu einer Berufungsverhandlung vorgeladen werde, wohl wieder in einem Gefängnis festgesetzt sein und daher auch dort vorgeladen werden können. Die Androhung der Abschreibung der Berufung erfolge daher nach Ansicht der amtlichen Verteidigung im heutigen Zeitpunkt verfrüht und entbehre überdies einer gesetzlichen Grundlage. 4. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2022 wurde festgestellt, dass der Beschuldigte nicht vorgeladen werden kann und angekündigt, dass die Berufung mit separatem Beschluss abgeschrieben werde. Den Parteien wurde Frist gesetzt zur Einreichung einer Honorarnote für die Aufwendungen im Berufungsverfahren. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2022 machte der amtliche Verteidiger geltend, nach Auffassung der amtlichen Verteidigung gebe es keinerlei gesetzliche Grundlage, im jetzigen Zeitpunkt die Berufung abzuschreiben. Es müssten entsprechende Säumnisfolgen erst in einer Vorladung angedroht werden, was bislang nicht geschehen sei. Die «Androhung» in der Verfügung vom 11. Oktober 2022 sei unbeachtlich, sei diese Verfügung doch nicht an den Beschuldigten ergangen und eine Zustellung an die (amtliche) Verteidigung genüge nicht, um die Säumnisfolgen greifen zu lassen (Art. 201 i.V.m Art. 87 Abs. 4 StPO). Es stehe derzeit noch nicht einmal ein Verhandlungstermin fest. Es könne also derzeit keine Rede davon sein, dass dem Beschuldigten die Vorladung (es gebe ja gar keine) nicht zugestellt werden könne. Es werde hier unzulässigerweise etwas antizipiert, was in einer zeitlich noch nicht feststehenden Zukunft möglicherweise einmal der Fall sein könnte. Ausserdem habe für den Fall, dass

eine Zustellung nicht erfolgen könne, zunächst die amtliche Publikation der Vorladung zu erfolgen. Und selbst im Falle, dass auch diese vom Beschuldigten nicht beachtet werde und er der Verhandlung fernbleibe, müsse erneut vorgeladen werden, diesmal unter Androhung, dass bei erneutem unentschuldigtem Fernbleiben ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt werde. Ein solches wäre nach Ansicht der amtlichen Verteidigung selbst für den Fall zweimaligen Fernbleibens (oder eben auch im Falle der Nichtzustellung der Vorladung) durchzuführen und es wäre der amtlichen Verteidigung Gelegenheit zu geben, ihr Berufungsplädoyer zu halten. Alternativ wäre das Berufungsverfahren bis zur Ergreifung des Beschuldigten zu sistieren. Eine Abschreibung der Berufung bei Unmöglichkeit der Vorladung sei nur zulässig, wenn der Beschuldigte im Verfahren auch nicht vertreten sei. Die Tatsache, dass eine beschuldigte Person aus der Haft (noch dazu aus einer Haft, welche keinerlei Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren aufweise, sondern der Durchsetzung der Ausweisung aus dem Land diene) entfliehe, bedeute keineswegs, dass sie auch kein Interesse mehr an der richterlichen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteilsspruchs habe.

5. Am 2. respektive 4. November 2022 reichten der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers B.____, Rechtsanwalt Savoldelli, sowie der amtliche Verteidiger des Beschuldigten die Honorarnoten ein. II. 1. Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO hält fest, dass die Berufung oder Anschlussberufung als zurückgezogen gilt, wenn die Partei, die sie erklärt hat, nicht vorgeladen werden kann. Der amtliche Verteidiger stellt sich auf den Standpunkt, dass zunächst eine amtliche Publikation der Vorladung erfolgen müsse, wenn eine Zustellung der Vorladung an den Beschuldigten nicht erfolgen könne. Die Strafkammer des Obergerichts hat diese Frage in einem Entscheid vom 21. Februar 2019 geprüft und verneint. Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO ist eine Spezialbestimmung für das Berufungsverfahren, die Art. 88 Abs. 1 StPO vorgeht. Wäre die Vorladung im Berufungsverfahren gemäss Art. 88 Abs. 1 StPO im Amtsblatt zu publizieren, hätte Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO keine eigenständige Bedeutung, da eine Vorladung grundsätzlich immer publiziert und damit immer gültig zugestellt werden könnte (vgl. auch Oger BE SK 17 138-141 vom 23. Februar 2018, CAN 2018 Nr. 39 E. 6; SK 17 192 vom 5. Februar 2018 E. 5; Oger AG SST.2015.147 vom 20. August 2015, CAN 2016 Nr. 46 E. 1.3; Oger OW AS 14/002 und AS 14/006 vom 9. Januar 2015, CAN 2015 Nr. 44 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.